

Ihnen die Rechtsgründe umständlich entwickle, welche gegen die Rittergutsbesitzer sprechen. Die Regierung hat diese Rechtsgründe bereits im Jahre 1824, wie sie von allen weltlichen Justizbehörden unseres Vaterlandes seit längerer Zeit anerkannt und ohne Abweichung zur Norm ihrer Entscheidungen genommen worden, in der Beilage zu dem allerhöchsten Dekret vom 9. Januar 1824 den Ständen vorgelegt. Es haben sich auch damals die Abgeordneten der Städte mit diesen Grundsätzen einverstanden erklärt, und nur die Abgeordneten der Ritterschaft die entgegengesetzten Ansichten ausgesprochen. Zur Rechtfertigung der angegriffenen Entscheidung, zur Vertheidigung der richterlichen Befugnisse, muß ich aber doch kürzlich diese Gründe berühren. Die Verbindlichkeit der Rittergutsbesitzer, zu den Parochiallasten beizutragen, geht aus ihrem Verhältniß zu den Parochialkirchen hervor. Die Mitglieder jeder Gesellschaft sind rechtlich verbunden, die Mittel, welche der Gesellschaftszweck erheischt, aufzubringen und zu gewähren. Dasselbe findet bei der Kirchengesellschaft statt. Es geht aus der Natur des Gesellschaftsverhältnisses hervor, daß kanonische Recht setzt dasselbe fest, und dasselbe ist in mehreren Sächsischen Gesetzen vorgeschrieben. Unsere Gesetze legen im Allgemeinen den Eingepfarrten, den Parochianen, die Verbindlichkeit auf, den Aufwand des Kirchenwesens zu tragen, welcher aus dem Kirchenvermögen nicht bestritten werden kann. Die Rittergutsbesitzer sind Mitglieder der Kirchengemeinden, Parochianen, wie die Besitzer steuerbarer Grundstücke, da sie, wie diese, an dem Gottesdienst Theil nehmen, die Sacra genießen, ja sogar in dieser Beziehung einem Zwange unterworfen sind. Sie müssen also auch eben so zu den kirchlichen Lasten beitragen. Weil sie aber in den Gesetzen nicht speziell als Verpflichtete erwähnt werden, was doch bei der Gleichheit ihres Verhältnisses mit dem Verhältniß der übrigen Parochianen nicht nöthig war, so haben sich die Ansichten der Rechtsgelehrten über die Frage: Ob die Rittergutsbesitzer zu den Parochiallasten beitragen müssen? schon in dem 17. Jahrhundert getheilt. Carpzov hat uns in seinen Schriften Entscheidungen aus dem 17. Jahrhundert für und gegen die Rittergutsbesitzer aufbewahrt, und es ist auch in den Codex Augusteus ein Reskript vom Jahre 1636 übergegangen, welches beweist, daß die Behörden zu dieser Zeit die Rittergutsbesitzer für beitragspflichtig erachteten. Carpzov vertheidigte aber die entgegengesetzte Ansicht, und später trat Hommel dieser Ansicht bei. Es bekannten sich aber sehr bedeutende Männer für die entgegengesetzte Meinung; Justus Henning Böhmer, Pufendorf, Stryk, Schilter und Kind haben alle die Rittergutsbesitzer für beitragspflichtig gehalten; und prüfen wir die Gründe, welche für und wider aufgestellt worden sind, so kann ich den Gründen, welche für die Rittergutsbesitzer sprechen sollen, schlechterdings kein Gewicht beilegen. Carpzov vertheidigt die Immunität der Rittergutsbesitzer deshalb, weil sie Ritterdienste zu leisten und Nichts zu den Steuern, weder in ordinariis, noch in extraordinariis beizutragen hätten. Nun, meine Herren, die Ritterdienste, welche sie sonst dem Lehns Herrn leisteten, können sie der Kirche

gegenüber nicht als Compensationsobjekt anführen. Die Leistungen an die Kirche sind Communallasten, sie kommen einer Gesellschaft zu, welche von dem Ritterdienste schlechterdings keinen Vortheil hat. Die Befreiung von den Steuern zieht aber eben so wenig eine Befreiung von Leistungen an die Kirche nach sich. Diese Steuerbefreiung ist, wie jedes Privilegium, restriktiv zu erklären, so daß ich von ihr einen Schluß auf irgend eine andere Befreiung nicht einräumen möchte. Wenn man aber daraus auch eine Consequenz auf andere Staatslasten zieht, so kann solche doch auf Communallasten nie Platz ergreifen. Der geehrte Abgeordnete hat sich auf keine weitere Gründe bezogen; früher hat aber die Ritterschaft die behauptete Immunität auf Observanz gründen wollen. Ich finde die rechtlichen Bedingungen einer Observanz oder eines Gewohnheitsrechts hier nicht vor. Ein Gewohnheitsrecht entsteht, wenn die gemeine Meinung einer gewissen Klasse von Personen eine Norm für verbindlich anerkennt und solches durch lange, gleichmäßige Befolgung ausspricht. Im vorliegenden Falle hätten die Besitzer steuerbarer Grundstücke die Befreiung der Rittergüter durch gleichmäßige Anerkennung begründen müssen. Dazu fehlte es aber theils an Gelegenheit, theils fand die Anerkennung nicht statt. In älterer Zeit waren Anlagen für Kirchen und Schulen selten zu machen; die Kirchenärararien reichten aus, den Aufwand zu bestreiten, und dies ist in den meisten Kirchengemeinden noch der Fall. Diese Gemeinden hatten also keine Gelegenheit, ihre Meinung über diesen Gegenstand auszusprechen. In vielen andern Gemeinden, wo Anlagen gemacht werden mußten, verhinderte die Liberalität der Rittergutsbesitzer eine Aeußerung der steuerbaren Grundeigenthümer über diese Frage; sie trugen freiwillig zu den Parochiallasten bei, und wenn die Besitzer steuerbarer Grundstücke sich mit einem geringern Beitrage begnügten, so blieb es ungewiß, ob sie glaubten, der Rittergutsbesitzer sei gar nicht schuldig, Etwas zu geben, oder, er könne bei dem Mangel eines gesetzlich vorgeschriebenen Maßstabes nur zu einem höhern Beitrage nicht angehalten werden. In vielen Fällen, besonders seit Anfang des laufenden Jahrhunderts, belangten aber die steuerbaren Gutseigenthümer die Rittergutsbesitzer und sprachen es aus, daß sie eine Immunität derselben von den Parochiallasten nicht anerkennen. Kam nun die Frage dadurch zur rechtlichen Entscheidung, so entschieden die weltlichen Justizbehörden stets gegen die Rittergutsbesitzer. Der Schöppenstuhl zu Leipzig, die Juristenfakultät daselbst, das Appellationsgericht haben diese Ansicht stets befolgt. Kind belegt dies in seinen Quaestionen mit Beispielen, welche bis ins Jahr 1801 zurückgehen. Die Landesregierung hatte dieselbe Ansicht, und nur bis zum Jahre 1805 sind einige Fälle vorgekommen, in welchen die letztgedachte Behörde eine abweichende Ansicht ausgesprochen und entgegengesetzte Entscheidungen der Consistorien durch Rejektion der dagegen eingewandten Appellationen bestätigt hat. Später hat sie die Appellationen, welche gegen Consistorialentscheidungen über diese Frage eingewendet worden, jedes Mal zur Su-